

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf der Verordnung zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege, ambulanten Pflegediensten, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen (CoronaTestVO)**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG FW) begrüßt die Bündelung der Regelungen innerhalb einer Verordnung zur Umsetzung des Anspruchs auf Testungen (TestV).

Im Folgenden wird zu einzelnen Paragraphen und Formulierungen Stellung bezogen:

## § 2 Testkonzept

- Vorschlag für § 2 erster Satz: „Einrichtungen, die von den Coronaschnelltests Gebrauch machen...“ (*mal mehr mal weniger verpflichtend daher „wollen“ streichen*)
- Ist für die Adaptation von Testfrequenzen gemäß dieser Verordnung ein ganz neues Genehmigungsverfahren für die Schutzkonzepte erforderlich?
- Sind noch über die Schulungen hinausgehende Qualifikationsanforderungen für das zur Testung vorgehaltene Personal gefordert?

## § 3 Stationäre Einrichtungen:

- Vorschlag § 3 (2): Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die die zum ....., sind 72 Stunden vor Dienstbeginn mit einem Schnelltest zu testen. (*besser verständlich als mindestens an jedem dritten Tag zur Klarheit bei z.B. Urlaub, Krankheit...*)
- Die darüberhinausgehende Unterscheidung in leichte und schwere Symptomaten sehen wir sehr kritisch und halten diese für nicht praktikabel. Bei positivem Symptomscreening ist grundsätzlich eine Abklärung durch eine PCR-Testung herbeizuführen.
- Grundsätzlich liegt die tatsächliche Veranlassung von PCR-Testungen bzw. PCR-Reihentestungen nicht in der Verantwortlichkeit einer Einrichtung. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass der öffentliche Gesundheitsdienst bzw. die Hausärzte entsprechende Testungen bzw. Reihentestungen veranlassen.  
Das unter § 3 (7) vorgesehene Testvorgabe für Besuchende wird bei Anwendung der aktuell verfügbaren Coronaschnelltests mit **48 Stunden** als sinnvoll und machbar eingeordnet. Der zweite Satz sollte anstelle von „vorliegt“ mit „vorgelegt werden kann“ enden, da bisweilen ein Nachweis fehlt.
- Vorschlag § (8) „Für die regelmäßige Testung der Besucherinnen und Besucher können von den Einrichtungen zentrale Termine vorgegeben werden. Dabei sind auch jeweils ein Termin am Wochenende und ein Termin in der Woche nachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr zu gewährleisten. Die Termine sind sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet deutlich bekannt zu machen.“
- Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung. Wir bitten um Beispiele, welche Gründe hier gemeint sein können.

## §4 Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe

- §4 Abs.3 Satz 3: Eine quasi Quarantäne-bedingter Aufenthalt im Krankenhaus ist in diesem Kontext sehr zu begrüßen, wirft ggf. aber dort die Frage nach einer geklärten Vergütungslösung für die Krankenhäuser auf.

## § 5 Ambulante Dienste, Tages- und Nachpflegeeinrichtungen und Betreuungsgruppen

- Für diese Einrichtungen und Dienste fehlen Ausführungen zur Durchführung von Testverpflichtungen vor der Neu- oder Wiederaufnahme in die ambulante Einrichtung für Pflegebedürftige aus dem Krankenhaus vollständig. Eine Konkretisierung ist hier notwendig. Auch hier muss sichergestellt werden, dass nur getestete Personen aus dem Krankenhaus in die Häuslichkeit entlassen werden.
- Auch hier Vorschlag ist unter (1) „...sind 72 Stunden vor Dienstbeginn mit einem Schnelltest zu testen. (*besser verständlich als mindestens an jedem dritten Tag zur Klarheit bei z.B. Urlaub, Krankheit...*)
- §5 Abs.1: Die Absätze 1 und 2 in § 5 sind nicht klar genug formuliert.

## § 6 Einrichtungen der medizinischen Betreuung und der Versorgung am Lebensende

- §6 Abs.1: Der Schutz für Personal und Bewohner sind hier nicht verpflichtend geregelt. Eine Begründung ist einzufügen.

## § 7 Meldepflicht

- Es wurde Klarheit geschaffen, welcher Versorgungskreis keine Meldung gegenüber dem Landeszentrum Gesundheit ausführen muss. Zur besseren Lesbarkeit bitten wir um Korrektur in Abs. 1 Satz 1. Hier führt die Verwechslung von Absatz und Nummer zu Irritation. Klargestellt werden sollte allerdings, ob die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften der Pflege zu dieser Verordnung zählt.
- Meldungen je Standort sollen elektronisch über das Coronaschnelltest Meldeportal des Landeszentrums Gesundheit vorgenommen werden. Jedoch werden die ambulanten Dienste weiterhin gebeten, keine Meldungen vorzunehmen. Ein transparentes Meldeverfahren sollte hier angestrebt werden.
- Wir bitten um Korrektur der Angaben zur Aufbewahrung, da weitere Vorschriften hier längere Fristen vorgeben und eine Archivierung aufgrund von Rechtsgrundlagen (630f BGB, zivilrechtlichen Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen, Nachweispflicht § 150) erforderlich ist.
- §7 Abs.3: Die Meldung personenbezogener Daten nach Absatz 3 können sich nur auf die Bewohner und das Personal beziehen, weil Besucher nicht zwangsläufig aus demselben Ort kommen und sich dann lieber selbst an die zuständige untere Gesundheitsbehörde wenden müssten (Eigenverantwortung des positiv Getesteten).

## §8: Ausnahmen

- Die Ausnahmen werden nur auf den drohenden Materialengpass bezogen, nicht auf evtl. fehlendes Personal. Hier empfehlen wir, im 2. Halbsatz des § 8 Satz 1 hinzuzufügen: „,wenn insbesondere“

Köln, den 2.2.2021